

Anlage 1: Versicherungsausweis

Präambel

Ihr Share a Camper-Portalbetreiber hat bei der KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG (KA) zu Ihren Gunsten einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, über den Sie Versicherungsschutz als versicherte Person bei der Ver- bzw. Anmietung eines ausschließlich privat genutzten Wohnmobils bzw. Wohnwagens genießen. Dieser Versicherungsvertrag umfasst eine **Kfz-Haftpflichtversicherung**, eine **Kaskoversicherung** einschließlich eines **Schutzbriefes** sowie der **Fahrschutz-Versicherung**.

Versicherungsschutz besteht nur in den Ländern der Europäischen Union sowie Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

I. Risikoträger

Risikoträger ist die KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg, HRB 64830, vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender: Dr. Norbert Rollinger, Michael Busch, Heinz-Jürgen Kallerhoff, Dr. Edgar Martin. Die KRAVAG-ALLGEMEINE ist ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe.

II. Versicherungsbedingungen; Ihre Rechte als versicherte Person

Dem Versicherungsschutz liegen die „Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung“ [\[LINK\]](#) der KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG (AKB KA) mit Stand vom 01.07.2019 zu Grunde.

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag (z. B. in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Freistellung von Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden) stehen nach § 44 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz Ihnen als versicherte Person zu. **Über diese Rechte können Sie auch ohne Zustimmung der SaC – Share a Camper GmbH als Versicherungsnehmerin frei verfügen.** Wir sind nicht berechtigt, Ihre Ansprüche mit fälligen Prämienforderungen oder anderen Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag aufzurechnen. Ist die Versicherungsnehmerin mit der Zahlung des Folgebeitrags nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz in Verzug, werden wir uns bei zu diesem Zeitpunkt laufenden Vermietvorgängen Ihnen gegenüber nicht auf Leistungsfreiheit aus diesem Grunde berufen.

a) Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor Schadenersatzansprüchen, wenn Sie mit dem angemieteten Wohnmobil/Wohnwagen Andere schädigen. Nicht versichert sind z. B. Schäden am Fahrzeug. Einzelheiten zum versicherten Risiko finden Sie in den AKB unter A.1.1. **Die Deckungssumme beträgt 100 Mio. EUR pauschal, bei Personenschäden maximal 12 Mio. EUR je geschädigte Person.**

b) Kaskoversicherung; Vollkasko inklusive Teilkasko

Für **Wohnmobile bis zu einem Neuwert von 100.000,- EUR bzw. Wohnwagen bis zu einem Neuwert von 30.000,- EUR (jeweils inkl. Mehrwertsteuer)** ist eine Vollkasko mit einer Selbstbeteiligung von 1.000 EUR einschließlich einer Teilkasko mit einer Selbstbeteiligung von 1.000 EUR vereinbart.

Die **Teilkasko** schützt Sie vor den finanziellen Folgen bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Campingfahrzeugs (z. B. durch Diebstahl, Sturm). Einzelheiten zum versicherten Risiko finden Sie in den AKB KA unter A.2.2.

Die **Vollkasko** umfasst über die Leistungen der Teilkasko hinaus u. a. Schäden am Campingfahrzeug durch Unfälle, auch wenn Sie diese selbst verursacht haben. Nicht versichert sind z. B. Schäden aufgrund eines

Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Einzelheiten zum versicherten Risiko finden Sie in den AKB KA unter A.2.3.

Unter der Voraussetzung, dass für das Campingfahrzeug eine Kfz-Haftpflicht und eine Kaskoversicherung bei der KA besteht, gilt:

- a) In Erweiterung zu A.2.6.8 AKB verzichten wir auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung bis zur maximalen Höhe von 150 EUR, wenn die beschädigte Dachhaut repariert und die Reparatur durch Einreichung der Original-Reparaturrechnung nachgewiesen wird.
- b) In Erweiterung zu A.2.6.1.d AKB zahlen wir bei Einbruch-Diebstahl die Kosten für den Austausch der gesamten Schließanlage.

c) Spezial Carsharing Wohnmobil-Schutzbrief inklusive Auslandsschaden-Versicherung

Der **Schutzbrief** bietet organisatorische und finanzielle Hilfe z. B. bei Panne, Unfall und Diebstahl des **Wohnmobils bis zu einem Neuwert von 100.000,- EUR (inkl. Mehrwertsteuer)**. Darüber hinaus kommt die **Auslandsschaden-Versicherung** anstelle des Schädigers für die Ihnen durch einen Verkehrsunfall im Ausland entstandenen Schäden nach deutschem Recht auf. Nicht versichert sind z. B. Schäden, die Sie selbst bei einem Unfall im Ausland verursachen und Reparaturkosten am Fahrzeug, die über die Pannenhilfe hinausgehen. Einzelheiten zum versicherten Risiko finden Sie in den AKB KA unter A.3.1 und A.5.1. Es gilt der dort beschriebene Leistungsumfang mit folgenden Abweichungen:

Für die durch diesen Vertrag versicherten Wohnmobile (nicht Wohnwagen!) besteht Versicherungsschutz im Schutzbrief nach A.3 AKB KA und in der Auslandsschaden-Versicherung nach A.5 AKB KA.

Es gilt der Versicherungsumfang des Schutzbriefes nach A.3 AKB KA mit folgenden Änderungen:

- a) **Versicherter Leistungsumfang**
Abweichend von A.3.1 AKB KA sind nur die Leistungen nach A.3.5 (Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, Abschleppen, Bergen, Schlüsselnotdienst), A.3.6.1 (Weiter- oder Rückfahrt), A.3.6.2 (Übernachtung), A.3.6.3 (Mietwagen), A.3.8.1.a (Ersatzteilversand) und A.3.8.1.b (Fahrzeugtransport) AKB KA versichert. Sofern für einzelne Leistungen eine Mindestentfernung von 50 Kilometern in der Luftlinie Voraussetzung ist, berechnet sich diese ausgehend vom Wohnsitz des Vermieters.
Wird in A.3 AKB KA der Wohnsitz als Ort des Rücktransports eines versicherten Wohnmobils genannt, so ist der Wohnsitz des Vermieters maßgeblich.
 - **Abschleppkosten**
Abweichend von A.3.5.2 AKB erhöht sich der Höchstbetrag für das Abschleppen auf 400 EUR je Wohnmobil.
 - **Weiter- oder Rückfahrt**
Die Leistungen nach A.3.6.1.a bis c AKB KA können nur vom Mieter, die Leistung nach A.3.6.1.d nur vom Vermieter in Anspruch genommen werden.
 - **Übernachtung**
Die Leistungen nach A.3.6.2 AKB KA können nur vom Mieter in Anspruch genommen werden.
 - **Mietwagen**
Abweichend von A.3.6.3 AKB KA wird
 - nur dem Mieter anstelle der Leistungen nach A.3.6.1.a bis c AKB KA sowie
 - nur dem Vermieter anstelle der Leistung nach A.3.6.1.d AKB KAein Mietwagen für höchstens sieben Tage durch KA vermittelt. Die Kosten für den Mietwagen (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten) werden bis zu einer Höhe von 100 EUR je Tag erstattet. Liegt der Schadenort im Ausland, erstatten wir die Kosten eines Mietwagens bis zu 700 EUR für die gesamte Mietdauer.
- b) **Versicherte Personen**
Abweichend von A.3.2 AKB KA besteht Versicherungsschutz für die Dauer des im Portal der Versicherungsnehmerin vereinbarten Mietzeitraumes für den Vermieter und den Mieter, sofern diese die Anforderungen nach Ziffer 3 erfüllen.
- c) **Versicherte Fahrzeuge**
Abweichend von A.3.3 AKB KA sind die nach dem Portal der Versicherungsnehmerin und dem Übergabeprotokoll vermieteten Wohnmobile versichert, sofern diese die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllen.
- d) **Örtlicher Geltungsbereich**
Abweichend von A.3.4 AKB KA besteht Versicherungsschutz nur in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.
- e) **Handwerker-Service**

In Erweiterung zu A.3.5 AKB KA benennen wir Ihnen bei Störungen z. B. der Elektrik, der Heizung oder der Wasserversorgung ein Handwerksunternehmen in der Nähe des Schadensortes, das Ihnen bei der Beseitigung der Störung behilflich sein kann. Die Kosten für die Störungsbeseitigung übernehmen wir jedoch nicht.

Es gilt der Versicherungsumfang der Auslandsschaden-Versicherung nach A.5 AKB KA mit folgenden Änderungen:

- f) Versicherte Fahrzeuge
Abweichend von A.5.1.1 AKB KA sind die nach dem Portal der Versicherungsnehmerin und dem Übergabeprotokoll vermieteten Wohnmobile versichert, sofern diese die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllen.
- g) Versicherte Personen
Abweichend von A.5.2 AKB KA besteht Versicherungsschutz für die Dauer des im Portal der Versicherungsnehmerin vereinbarten Mietzeitraumes für den Mieter, sofern dieser die Anforderungen nach Ziffer 3 erfüllen.
- h) Örtlicher Geltungsbereich
Abweichend von A.5.3 AKB KA besteht Versicherungsschutz nur in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

d) Fahrerschutz-Versicherung

Die **Fahrerschutz-Versicherung** schützt den Fahrer eines **Wohnmobils** bei einem Unfall vor den finanziellen Folgen eines Personenschadens, soweit kein Anderer dafür aufkommt. Sie ersetzt z.B. Ansprüche auf Verdienstausfall und Hinterbliebenenrente, auch wenn der Unfall selbst verschuldet ist. Nicht versichert sind z.B. Sachschäden des Fahrers. Einzelheiten zum versicherten Risiko finden Sie in den AKB KA unter A.6.

III. Ihre Verhaltenspflichten

Soweit nach gesetzlichen Vorschriften oder den AKB KA die **Kenntnis und das Verhalten** der SaC – Share a Camper GmbH als Versicherungsnehmerin von rechtlicher Bedeutung sind, sind nach § 47 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz auch Ihr Verhalten sowie Ihre Kenntnis als versicherte Person zu berücksichtigen (z. B. im Hinblick auf die Erfüllung von Verhaltenspflichten).

Verhaltenspflichten als Vermieter

Sie sind verpflichtet,

- für Ihr im Portal eingestelltes Campingfahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung nach § 1 Pflichtversicherungsgesetz abzuschließen und aufrechtzuerhalten;
- dem Mieter das Campingfahrzeug in einem verkehrssicheren und funktionstüchtigen Zustand, insbesondere mit ausreichend gültiger Hauptuntersuchungs-Plakette zu überlassen;
- Mängel am Campingfahrzeug jeweils zu Beginn und zum Ende der Vermietung im Übergabeprotokoll zu vermerken;
- das Campingfahrzeug nicht für mehr als 100 Tage im Jahr zu vermieten, davon nicht länger als ununterbrochen 30 Tage an denselben Mieter;
- nicht mehr als ein Campingfahrzeug zeitgleich in das Portal einzustellen;
- sich vor Übergabe des Campingfahrzeugs an den Mieter davon zu überzeugen, dass dieser im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug ist, und dies im Übergabeprotokoll zu dokumentieren;
- im Übergabeprotokoll folgende Daten einzutragen bzw. eintragen zu lassen:
 - Ihren Namen und Vornamen, Ihre Adresse, Ihre Personalausweis-Nummer und (Mobil-) Telefonnummer;
 - Buchungsnummer;
 - Fahrtbeginn (Tag und Uhrzeit);
 - Fahrtende (Tag und Uhrzeit);
 - Kilometerstand bei Fahrtbeginn;
 - Kilometerstand bei Fahrtende.
- das Übergabeprotokoll eigenhändig zu unterzeichnen oder von einer zur Fahrzeugübergabe bevollmächtigten und im Portal registrierten Person unterzeichnen zu lassen. Zur Fahrzeugübergabe bevollmächtigt werden können nur Ihr Ehe-/Lebenspartner sowie volljährige Haushaltsangehörige.

- Daten zum Fahrtbeginn/-ende sowie zum Kilometerstand bei Fahrtbeginn/-ende zu überprüfen, die vom Mieter in das Übergabeprotokoll eingetragen wurden;
- das Übergabeprotokoll mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Auf Ihre weiteren Pflichten nach den AKB KA weisen wir ausdrücklich hin; beispielsweise dürfen Sie Ihr Fahrzeug nur von Personen fahren lassen, die im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind und nicht unter dem Einfluss von Alkohol und anderen Rauschmitteln stehen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte

- Für alle Versicherungsarten: D.1.1 AKB KA;
- Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung: D.1.2 AKB KA.

Verhaltenspflichten als Mieter

Sie sind verpflichtet,

- das Campingfahrzeug keinem Dritten zum Gebrauch zu überlassen, der
 - nicht im Portal als zusätzlicher Fahrer registriert ist und
 - nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug ist;
- vor Fahrtbeginn die Richtigkeit der Angaben zum Fahrzeugzustand im Übergabeprotokoll zu bestätigen oder bislang nicht dokumentierte Mängel bzw. Schäden in Textform und mit Bildern (z. B. Foto via Smartphone) zu ergänzen;
- nach Mietende den bisherigen Fahrzeugzustand zu bestätigen oder neu eingetretene Schäden in der vorgenannten Form zu dokumentieren;
- den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Campingfahrzeug gegenüber dem Vermieter nachzuweisen;
- im Übergabeprotokoll folgende Daten einzutragen:
 - Ihren Namen und Vornamen, Ihre Adresse, Personalausweisnummer, Ihr Geburtsdatum und Ihre (Mobil-)Telefonnummer;
 - Buchungsnummer;
 - Fahrtbeginn (Tag und Uhrzeit);
 - Fahrtende (Tag und Uhrzeit);
 - Kilometerstand bei Fahrtbeginn;
 - Kilometerstand bei Fahrtende.
- das Übergabeprotokoll eigenhändig zu unterzeichnen.

Auf Ihre weiteren Pflichten nach den AKB KA weisen wir ausdrücklich hin; beispielsweise dürfen Sie nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis und nicht unter dem Einfluss von Alkohol und anderen Rauschmitteln fahren. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte

- Für alle Versicherungsarten: D.1.1 AKB KA;
- Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung: D.1.2 AKB KA.

IV. Ihre Verhaltenspflichten im Schadenfall

Nach Eintritt eines Schadenfalls

- haben Sie den Schaden unverzüglich telefonisch der KA zur **Vertragsnummer 770/32/030982460** anzuzeigen:

Schäden zum Schutzbrief
unter der Telefonnummer
0611 167 505 16

Schäden zu den übrigen Versicherungen
unter der Telefonnummer
0611 167 505 04

- haben Sie der KA zu gestatten, vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten am beschädigten Campingfahrzeug Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und den Umfang ihrer Leistungspflicht vorzunehmen und – soweit zumutbar – ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Kosten der Ermittlungen trägt KA.
- sind Sie als Vermieter verpflichtet, der KA
 - eine aktuelle Kopie Ihres Führerscheins einzureichen;
 - den Erstversicherer einschließlich Vertragsnummer und dort vereinbartem Versicherungsumfang zu benennen (Kfz-Haftpflichtversicherung mit Höhe der Deckungssummen, Kaskoversicherung einschließlich der Höhe etwaiger Selbstbeteiligungen, Differenzdeckung, Schutzbrief);
 - das Übergabeprotokoll auf Verlangen auszuhändigen.

Auf Ihre weiteren Pflichten im Schadenfall nach den AKB KA weisen wir ausdrücklich hin; so müssen Sie im Schadenfall alles Erforderliche tun, um den Schadenfall aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte

- Für alle Versicherungsarten: E.1 AKB KA;
- In der Kfz-Haftpflichtversicherung: E.1.2 AKB KA;
- In der Kaskoversicherung: E.1.3 AKB KA
- Im Schutzbrief inkl. Auslandsschadenversicherung: E.1.4 AKB KA.

Anlage 2: Hinweise zum Merkblatt zur Datenverarbeitung

Art und Umfang der an KA übermittelten Daten

Aufgrund der mit der Ver- bzw. Anmietung des Campingfahrzeugs verbundenen Kfz-Versicherung werden zum Zwecke der Beitragsabrechnung und der Deckungsprüfung im Schadenfall folgende Daten an die KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg übermittelt. Die KRAVAG-ALLGEMEINE ist ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe.

I. Daten des Vermieters

- Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum;
- Status (Privatperson, Freiberufler oder Einzelkaufmann);
- Bei Personengesellschaften oder GmbHen mit bis zu 10 Mitarbeitern darüber hinaus: Rechtsform, Branche und Anzahl der Mitarbeiter;
- (Mobil-)Telefonnummer;
- Führerscheinnummer, -klassen und jeweiliges Erteilungsdatum;
- Erstversicherer einschließlich Vertragsnummer und dort vereinbartem Versicherungsumfang: Kfz-Haftpflichtversicherung mit Höhe der Deckungssummen, Kaskoversicherung einschließlich der Höhe etwaiger Selbstbeteiligungen, Differenzdeckung und Schutzbrief.

II. Fahrzeugdaten

- Amtliches Kennzeichen;
- Fahrzeugidentifikationsnummer;
- Hersteller- und Typschlüsselnummer;
- Motorleistung in kW;
- Neuwert;
- Datum der Erstzulassung;
- Aktueller Tachostand.

III. Daten des Mieters

- Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum;
- Führerscheinnummer, -klassen und jeweiliges Erteilungsdatum;
- (Mobil-)Telefonnummer.

IV. Vermietvorgangsdaten

- Reservierungstag/-uhrzeit;
- Vereinbarter Buchungsbeginn (Tag/Uhrzeit);
- Vereinbartes Buchungsende (Tag/Uhrzeit);
- Zeitpunkt einer Stornierung (Tag/Uhrzeit);
- Zeitpunkt eines Antrags auf Tarifwechsel (Tag/Uhrzeit).

Bitte beachten Sie das in den Verbraucherinformationen enthaltene Merkblatt zur Datenverarbeitung der R+V Versicherungsgruppe (Stand: 01.01.2019) mit folgenden Abweichungen

Wir werden Ihre Daten nicht zur Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung nach Ziffer 3 nutzen.

Wir werden keine Bonitätsinformationen nach Ziffer 5 über Sie einholen